

# „Upskirting“ – zur Rechtslage des Unter-den-Rock-Fotografierens Wer im Recht nicht sattelfest ist ...

Von Nils Neuwald<sup>1</sup>

Das unbefugte und heimliche Fotografieren mit Smartphones und Minikameras unter Röcke und Kleider, das sogenannte Upskirting<sup>2</sup>, ist ein Phänomen, welches nicht nur auf Rolltreppen in Einkaufszentren oder an der Supermarktkasse vorkommt. Regelmäßig tritt es auch im bahnpolizeilichen Zuständigkeitsbereich auf. Anders als man annehmen könnte, ist die diesbezügliche Rechtslage komplex und unbefriedigend. Die **kompakt** widmet sich in diesem Beitrag dem Phänomen und zeigt Handlungsmöglichkeiten auf.

## Rechtslage

Man könnte annehmen, dass es selbstverständlich ist, dass diese voyeuristischen Grenzüberschreitungen strafbar sind – sind sie aber nicht. Strafbar wären solche Bildaufnahmen nur, wenn sie außerhalb der Öffentlichkeit oder in geschlossenen Räumen, zum Beispiel in einer Wohnung, in Umkleieräumen oder in der Toilette gefertigt würden. Dies stellt dann eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen dar und ist nach § 201a Strafgesetzbuch (StGB) strafbar.<sup>3</sup>

Auch eine sexuelle Belästigung nach § 184i StGB ist nicht gegeben, da hierfür das Opfer in sexueller bestimmter Weise körperlich berührt werden müsste, was üblicherweise nicht der Fall ist.

Gleichfalls scheidet der Tatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB aus, da heimlich gefertigte Bildnisse zur sexuellen Erregung<sup>4</sup> oder aus Neugier<sup>5</sup> strafrechtlich keine Missachtung des Persönlichkeitswertes darstellen. Vielmehr müssen besondere Umstände hinzutreten, die einen selbständigen beleidigenden Charakter darstellen.<sup>6</sup> Dies wäre der Fall, wenn der Täter dreist und offensiv versuchen würde, Intimbereichsfotos zu fertigen und darin eine herabsetzende Bewertung der Geschlechtsehre des Opfers zu sehen ist.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Der Autor ist Fachkoordinator der Fachgruppe Recht und Verwaltung am Bundespolizei- und -fortbildungszentrum Neustrelitz.

<sup>2</sup> „skirt“ (engl.) = Rock.

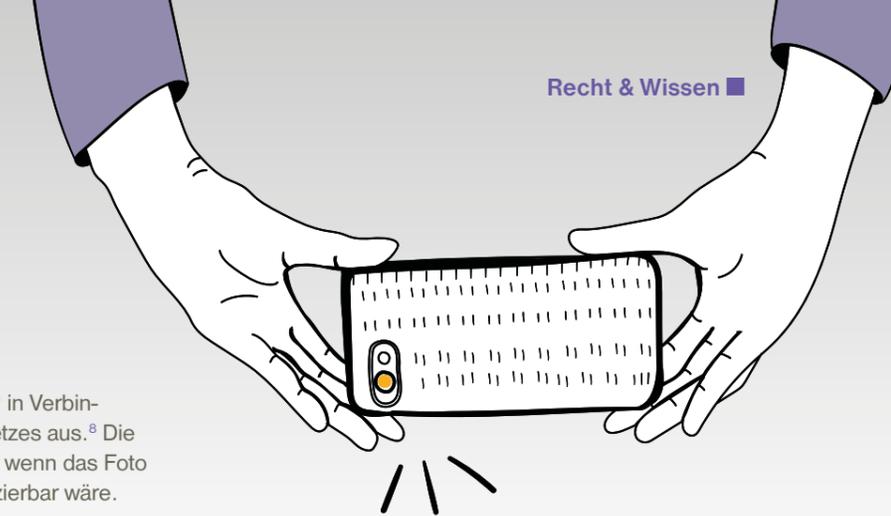
<sup>3</sup> Vgl. VG München, BeckRS 2009, 48325.

<sup>4</sup> Vgl. OLG Nürnberg, NSTZ 2011, 217 [218].

<sup>5</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, NJW 2001, 3562 [3563].

<sup>6</sup> Vgl. LG Darmstadt, NSTZ-RR 2005, 140.

<sup>7</sup> Vgl. OLG Karlsruhe, NJW 2003, 1263 [1264]; OLG Nürnberg, NSTZ 2011, 217 [218]; BGH, NSTZ-RR 2012, 206.



Ferner scheidet eine Strafbarkeit nach § 22 in Verbindung mit § 23 des Kunsturheberrechtsgesetzes aus.<sup>8</sup> Die diesbezügliche Sanktion würde nur greifen, wenn das Foto verbreitet wird und die Fotografierte identifizierbar wäre.

Belangt werden können die Täter bisher nur wegen der Belästigung der Allgemeinheit, eine Ordnungswidrigkeit nach § 118 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), da eine grob ungehörige Handlung vorliegt, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.<sup>9</sup>

## Rechte des Opfers

Gefallen lassen müssen sich die Opfer die Handlungen nicht. Sie können ihre Notwehrrechte in Anspruch nehmen und das Fotografieren mit Gewalt abwehren. Bereits gefertigte Fotos stellen eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes dar.<sup>10</sup> Die Fotografierte kann die Löschung der Aufnahmen verlangen und ihren Anspruch gegebenenfalls zivilrechtlich durchsetzen.

## Polizeiliche Maßnahmen

Wenn sich das Opfer in der Bahn oder am Bahnhof befindet, ist die Bundespolizei originär zuständig für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie kann eine Unterlassungsverfügung und einen Platzverweis aussprechen und die Kamera als Sicherungsmaßnahme beschlagnahmen.<sup>11</sup> Ferner kann die Identität des

<sup>8</sup> Vgl. VG München, BeckRS 2009, 48325.

<sup>9</sup> Vgl. VGH München, BeckRS 2009, 43260, Rn. 7; Krenberger/Krumm: OWiG, 5. Aufl. 2018, § 118 Rn. 4.

<sup>10</sup> Vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 2008, 700 [701].

<sup>11</sup> Vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 2008, 700 [701].



Täters zur Gefahrenabwehr, zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit sowie zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche festgestellt werden.

Sollte es ein Wiederholungstäter sein oder ist mit einer erneuten Tatbegehung zu rechnen, kann seitens der Behörde unter Androhung eines Zwangsgeldes eine Anordnung ergehen, ein solches Verhalten zu unterlassen oder Bildaufnahmegeräte nur noch in einem verschlossenen Behältnis im Bahnhof mitzuführen.<sup>12</sup>

## Bundesratsinitiative

Wie die Rechtsprechung zutreffend erkannt hat, ist es nicht Sache der Gerichte, moralisch verwerfliche Rechtslücken zu schließen, sondern hier ist der Gesetzgeber gefordert.<sup>13</sup> Da nach geltendem Recht die Anfertigung der Bildaufnahmen in der Regel nicht strafbar ist, haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen beschlossen, einen Gesetzentwurf für eine Bundesratsinitiative vorzubereiten. Geplant ist, das Fotografieren unter Röcke und Kleider unter Strafe zu stellen.

## Fazit

Die aktuelle Rechtslage ist unbefriedigend, da diese demütigende und die Privatsphäre der Frauen verletzende Handlung im öffentlichen Raum keine Straftat, sondern nur eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die beabsichtigte Bundesratsinitiative ist zu begrüßen, erweitert sie damit gleichfalls deutlich die Handlungsoptionen der Polizei gegenüber den Tätern.

<sup>12</sup> Vgl. VGH München, BeckRS 2009, 43260; VG München, BeckRS 2009, 48325.

<sup>13</sup> Vgl. u. a. OLG Nürnberg, NSTZ 2017, 218.